

len zu verarbeiten. Die Kartoffeln sind vor dem Kochen zu waschen.

10. Gefrierkonservierte Lebensmittel sind bis zur Verwendung bei -18°C zu lagern, sofern die Verarbeitung nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgt und die Lagerung innerhalb dieser Frist gekühlt (max. 6°C) durchgeführt wurde.
11. Die Abgabe von rohem oder gehacktem rohem Fleisch, zubereitet oder unzubereitet, sowie die Abgabe von Speisen aus rohem Fleisch oder gehacktem rohem oder halb-rohem Fleisch ist untersagt.
12. Für alle Speisen gelten das Vorkochverbot sowie die Ausgabefrist von 4 Stunden gemäß § 15 und die Pflicht zur Auftoewahrung von Rückstellproben gemäß § 13 Abs. 4 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBI. II Nr. TOS S. 833). Für den Transport von Speisen in Thermophoren sind die Festlegungen des § 18 der genannten Anordnung anzuwenden.
13. Speisen, bei denen die Ausgabefrist von 4 Stunden überschritten ist, dürfen im Rahmen von organisierten Verpflegungsleistungen bei Großveranstaltungen nicht mehr abgegeben werden. Die Verwendung dieser Speisen ist in öffentlichen Gaststätten außerhalb der organisierten Verpflegungsleistungen statthaft, sofern die Abgabe an den Endverbraucher am gleichen Tag erfolgt und die Speisen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sind.
14. Von allen hergestellten Speisen sind — getrennt nach Einzelzubereitungen — Rückstellproben gekühlt und verschlossen bis jeweils 48 Stunden nach Abschluß der Essensausgabe aufzubewahren.

Anlage 5

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Hygienische Anforderungen an die Trinkwasservorbereitung für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen^{1 2 3 4}

1. Die Entnahme von Trinkwasser darf nur aus Versorgungsanlagen (zentrale oder Einzelversorgungsanlagen) erfolgen, die der ständigen hygienischen Überwachung durch die Staatlichen Hygieneinspektionen unterliegen und die für Trinkwasser freigegeben sind. Das Trinkwasser muß den Trinkwasser-Gütebedingungen des DDR-Standards TGL 22 433 entsprechen.
2. Die zur Trinkwasserversorgung vorgesehenen Rohr- und Schlauchleitungen sowie Tankwagen sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vor dem Einsatz auf ihre Eignung zu prüfen. Sie sind sachgemäß zu behandeln. Sie müssen so beschaffen sein, daß eine nachteilige hygienische Beeinflussung des Trinkwassers, unterbleibt, insbesondere dürfen sie wasserseitig keine sichtbare Verschmutzung erkennen lassen. Nötigenfalls sind sie vor der Verlegung bzw. vor ihrem Einsatz zu reinigen.
3. Nach der Verlegung der Rohr- bzw. Schlauchleitungen sind diese mit Trinkwasser gründlich zu spülen, um in ihnen etwa noch enthaltene Fremdkörper zu entfernen. Nach der Spülung ist eine Hochchlorung nach Anweisung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion durchzuführen. Nach der Desinfektion ist die Leitung erneut gründlich zu spülen.
4. Tankwagen sind vor der Benutzung zu reinigen und anschließend nach Anweisung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu desinfizieren. Dem Füllwasser (Trinkwasser) ist ein für die Trinkwasserversorgung zugelassenes Desinfektionsmittel in erforderlicher Dosis zuzusetzen.

5. Unmittelbar nach Desinfektion und Spülung ist bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion die Freigabe der Rohr- bzw. Schlauchleitungen sowie der Tankwagen zu beantragen.

Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe — vom 9. Januar 1981

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBI. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu den Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht nehmen wahr:

- | | |
|---|--|
| a) VVB Tierzucht | für Rinder, Schweine und Schafe, außer Milch- und Karakulschafe |
| b) VVB Industrielle Tierproduktion | für Wirtschaftsgeflügel |
| c) Zentralstelle für Pferdezucht beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | für Pferde |
| d) VVB Iberische Rohstoffe | für Edelpelztiere mit Ausnahme derer der Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) und anderer Bürger |
| e) VVB Saat- und Pflanzgut | für Bienen mit Ausnahme derer der Mitglieder des VKSK und anderer Bürger. |

(2) Die VVB Tierzucht, die WB Industrielle Tierproduktion, die Zentralstelle für Pferdezucht beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die VVB tierische Rohstoffe sowie die VVB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt) sind für die Durchsetzung der Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht verantwortlich. Die wirtschaftsleitenden Organe leiten, planen, bilanzieren und organisieren die Produktion von Zuchttieren, den Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma. Sie sichern den effektiven "Einsatz" der Zuchttiere und von Sperma über die künstliche Besamung. Sie sind Binnenhandelspartner gegenüber dem zuständigen Außenhandelsbetrieb für den Import und Export von Zucht- und Nutztieren und Sperma. Für den Export von Zucht- und Nutzpferden nimmt diese Aufgabe die VVB Tierzucht wahr.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die Betriebe der wirtschaftsleitenden Organe haben die Zuchtprogramme der [Bezirke auszuarbeiten und den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen. Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind für die Erfüllung der staatlichen Zuchtprogramme verantwortlich. Sie koordinieren die planmäßige proportionale Entwicklung der Produktion der Zuchttiere in den Tierproduktionsbetrieben entsprechend den Erfordernissen unter Ausnutzung der sozialistischen ökonomischen Inte-